

## Verbesserte Flureinteilung im Stammheimetal.

Für eine verbesserte Flureinteilung mit übrigen zugehörigen Bodenverbesserungen im Stammheimetal ist vom kantonalen kulturtechnischen Bureau in Verbindung mit den Initianten ein Vorprojekt (Übersichtsplan, Bericht mit Kostenvoranschlag, Statutenentwurf, Grundbesitzerverzeichnis) entworfen worden. Das Gebiet, für welches eine verbesserte Flureinteilung durchgeführt werden soll, ist folgendermaßen begrenzt.

In Oberstammheim durch die Kantons-  
grenze gegen den Nußbaumersee, die Land-  
straße nach Nußbaumen, den südlichen Dorf-  
rand von der Morgensonne bis zum Bilg, die  
Kanzleistraße bis Bahnübergang, die Gemein-  
degrenze gegen Unterstammheim und Waltalingen,  
den Waldrand von Feldern bis zum Gemein-  
land Hard, die Grenze des Gemeinlandes im  
Hard über Fürstengrüt bis Kantonsgrenze ;

in Unterstammheim durch die Bahn-  
linie vom Bahnübergang Waltalingen bis Bahn-  
unterführung in der Luckerten, den Obermühle-  
weg über die Landstraße bis an den Fuß der  
Rebhalde im Türnerweg, den Türnerweg bis  
zur Kunzenstraße, die Steiner Staatsstraße bis  
Waldand nördlich Oberbrunn, die Bahnlinie  
bis Unterführung Neubrunn, den Ulmerweg  
längs Kantonsgrenze bis Hohmarkstein, die  
Gemeindegrenze gegen Guntalingen-Walt-  
alingen-Oberstammheim bis Bahnübergang Wal-  
talingenstraße ;

ausgeschlossen ist die Waldparzelle im  
„Langenbühl“ ;

in Guntalingen-Waltalingen durch  
die Kantonsgrenze vom Hohmarkstein bis Jun-  
kernholz und Gemeindegrenze gegen Dysen-  
hard bis Schwarzacker mit Ausnahme der ein-  
springenden Waldparzellen, ferner den nörd-  
lichen, östlichen und südlichen Waldrand des  
Dachsenbühl, die Gemeindegrenze gegen Gysen-  
hard bis Bahnwärterhaus Hasenbuck, die Bahn-  
linie bis zum östlichen Waldrand des Tier-  
garten, den Waldrand südlich der Bahnlinie,  
die Kantonsgrenze bei der Straße nach Neun-  
forn, den Waldrand bis Feldern, die Gemein-  
degrenze gegen Oberstammheim und Unterstamm-  
heim.

Ausgeschlossen sind die Gebiete: Schloß-  
hügel und Hof Girsberg, Dorfgebiet von Gun-  
talingen, Nordhang des Weißenbühl, Wald-  
partien Sennhaldenbuck und Egghölzli, Schloß-  
hügel Schwandegg, Dorfgebiet Waltalingen,  
Baumgärten und Rebland im Loo bis Bahnlinie  
Schübelholz, Waldkomplex Bründler, Wald-  
parzellen Bergbühl und Hasenbuck.

Das Vorprojekt für diese Bodenverbesser-  
ungen nebst den zugehörigen Akten ist während  
der Zeit vom 11.—24. Mai zur Einsichtnahme  
durch die beteiligten Grundeigentümer öffent-  
lich aufgelegt und zwar

in Oberstammheim, Unterstammheim und  
Guntalingen je auf der Gemeinderats-  
kanzlei,

in Waltalingen bei Präsident Ulrich.

Die Grundeigentümersammlung wird  
gemäß § 80 des Landwirtschaftsgesetzes vom  
Bezirksrat geleitet; sie faßt nach § 106 des  
genannten Gesetzes Beschluß über die Aus-  
führung der verbesserten Flureinteilung und  
nach § 80 über die Anhandnahme der Vorar-  
beiten für die übrigen Bodenverbesserungen  
und Gewässerkorrekturen.

Die Grundeigentümersammlung  
findet am Sonntag den 25. Mai 1919 in der  
Kirche zu Unterstammheim statt und  
beginnt punkt 1 Uhr nachmittags.

### Traktanden:

1. Konstituierung der Versammlung.
2. Referat über die beantragten Verbesse-  
rungen durch den kantonalen Kultur-  
ingenieur.
3. Beschlußfassung.
  - a) über die Durchführung der verbesser-  
ten Flureinteilung (§ 106 L. G.).
  - b) über die Anhandnahme der übrigen  
Bodenverbesserungen (§ 80 L. G.).

### Eventuell:

4. Statutenberatung.
5. Wahl einer Ausführungskommission.
6. Wahl einer Bonitierungskommission und  
deren Ersatzmänner.
7. Wahl von 2 Schiedsrichtern und deren  
Ersatzmänner.
8. Beschaffung des Baukapitals.
9. Verschiedenes.

Alle Grundeigentümer im Meliorations-  
gebiet werden zu der Versammlung eingeladen  
und um pünktliches Erscheinen ersucht. Stimm-  
berechtigt sind alle Grundeigentümer im bei-  
gezogenen Gebiet. Für Stellvertretung ist schrift-  
liche Vollmacht beizubringen. Die Kontroll-  
karten sind vor der Versammlung genau aus-  
zufüllen und beim Eintritt in das Versamm-  
lungslokal abzugeben; wer keine solchen er-  
halten hat, verlange sie bei den obengenannten  
Amtsstellen. Bei Stellvertretung ist mit der  
Vollmacht auch die ausgefüllte Kontrollkarte  
dem Bureau abzugeben.

Andelfingen, den 8. Mai 1919.

Der Bezirksrat.